

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Siedlungswasserwirtschaft“ die Wortfolge „und bei Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer“ eingefügt.
2. Im § 2 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e und f angefügt:
  - „e) die Förderung von Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser für Gemeinden,
  - f) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer.“
3. Im § 3 Abs. 3 (zwei mal) und Abs. 4 wird jeweils die Zeichenfolge „v.H.“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 5 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. c und d“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. c bis e“ ersetzt.
5. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
  - „(6) Für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1. lit. f darf das Höchstausmaß der Förderung 30 % der Investitionskosten nicht überschreiten.“
6. Im § 4a Abs. 1 Z.1 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 185/1993“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2008“ eingefügt.
7. § 4a Abs. 2 lautet:
  - „(2) Für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 lit. f von Förderungswerbern, die dem Beihilfenrecht gemäß Art 87 ff des EG-Vertrages unterliegen, sind keine für die

Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel heranzuziehen.“